

L. 26. 77. 55

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 9/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma F [REDACTED] KG, Bauträger und Baubetreuungsgesellschaft, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Brigitte S [REDACTED], R [REDACTED]allee 8, G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Gemeinde P [REDACTED],
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. S [REDACTED],
P [REDACTED]straße 16, P [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt
und Dr. Werp
am 24. November 1983
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 18. November 1982 - 1 U 2299/82 -
wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 735.000 DM.

G r ü n d e

1. Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung
im Sinne des § 554 b ZPO.

a) Die Fragen der Amtshaftung für unrichtige behörd-
liche Auskünfte in Baurechtsfragen sind in der Rechtspre-
chung des erkennenden Senats hinreichend geklärt (vgl.z.B.
Senatsurteile vom 17. April 1980 - III ZR 167/78 = NJW
1980, 2576 und vom 10. Juli 1980 - III ZR 23/79 = NJW 1980,
2573, jew. m.w.Nachw.).

- 3 -

b) Der Senat hat sich im Urteil vom 24. Juni 1982 (III ZR 169/80 = BGHZ 84, 292, 298 ff.) mit der Frage befaßt, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde für Fehler bei der Aufstellung eines Bebauungsplans nach Amtshaftungsgrundsätzen dem betroffenen Grundeigentümer gegenüber haftet. Eine Fortentwicklung der dort erörterten Grundsätze ist aus Anlaß des Streitfalles nicht geboten.

2. Die Revision verspricht auch keine Aussicht auf Erfolg. Mag die Auskunft der Beamten S. [REDACTED] und B. [REDACTED] über die Bebaubarkeit auch objektiv unrichtig gewesen sein, so entfällt eine Amtshaftung jedoch - wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat - mangels Verschulden der Beamten. Ihnen bekannte Fehler, die die Wirksamkeit des Bebauungsplans in Frage stellen konnten, haben sie der Klägerin nicht verschwiegen. Sie mußten auch nicht den aufgestellten Plan auf derartige Mängel hin prüfen, um die Fragen der Klägerin sachgerecht beantworten zu können. Diese hatten erkennbar nicht die Gültigkeit des Plans zum Gegenstand.

Ansprüche der Klägerin wegen fehlerhafter Aufstellung des Bebauungsplans (Verstoß gegen § 8 Abs. 2 BBauG) oder unterlassener Bekanntmachung entfallen wegen mangelnder Drittbezogenheit der (etwa) verletzten Amtspflichten (s. BGH 84, 292, 298 ff.). Wie der Fall zu beurteilen wäre, wenn die Klägerin einen Bauvorbescheid eingeholt hätte, braucht nicht entschieden zu werden. Eine solche förmliche Anfrage hat sie nicht gestellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entschädigung nach den Grundsätzen einer faktischen Bausperre kann die Klägerin schon deshalb nicht verlangen, weil ihr kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung der von ihr beabsichtigten Bauvorhaben zustand.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp